

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schwabenheim vom 15.11.2022

Der Gemeinderat Schwabenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des §2b Umsatzsteuergesetz unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.05.2018, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2018, außer Kraft.

Schwabenheim, den 15.11.2022

gez. Frank Heinrich, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schwabenheim
vom 15.11.2022**

I.	Reihengrabstätten	
	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	400,00 €
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.a)	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	400,00 €
	bb) eine Doppelgrabstätte	800,00 €
	cc) eine Urnengrabstätte	400,00 €
	dd) eine Rasengrabstätte/Urnenrasengrabstätte	400,00 €
	ee) eine Urnengrabkammer	900,00 €
b)	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	16,00 €
	bb) eine Doppelgrabstätte	32,00 €
	cc) eine Urnengrabstätte	16,00 €
	dd) eine Rasengrabstätte/Urnenrasengrabstätte	16,00 €
	ee) eine Urnengrabkammer	45,00 €
	Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres (die Berechnung erfolgt anteilig nach Monaten).	
c)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
d)	Die Gebühr zur Pflege von Grabfeldern beträgt für die Dauer der Nutzungszeit	
	aa) für eine Rasengrabstätte	450,00 €
	bb) für eine Urnenrasengrabstätte	200,00 €
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	720,00 €
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €
2.	Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	720,00 €
	b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	720,00 €
	- für jede weitere Bestattung	720,00 €
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €
	d) Urnenbeisetzung je Beisetzung in einer Urnengrabkammer	200,00 €

3.	Wahlgräber – Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	1.200,00 €
	für zweite Bestattung	720,00 €
	b) Doppel- und weitere Grabstellen für Bestattungen in der Tiefe	1.200,00 €
	für weitere Bestattungen je	720,00 €
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €
4.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% berechnet.	
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1.	Bei Reihen- und Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche	960,00 €
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Nr. 1 zu berechnen.	
2.	Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40% auf	1.344,00 €
3.	Für das Ausgraben von Aschen	150,00 €
4.	Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ausschließlich vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
V.	Benutzung der Leichenhalle	
1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag, wobei der Tag der Bestattung nicht mitgerechnet wird	40,00 €
	b) einer Urne für jeden angefangenen Tag	15,00 €
2.	Abhaltung einer Trauerfeier bei Bestattungen	100,00 €
VI.	Abräumen von Grabstätten	
	Für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen	
	a) einer Einzelgrabstelle	150,00 €
	b) einer Doppelgrabstelle	300,00 €
	c) einer Urnengrabstelle	100,00 €
VII.	Sonstige Gebühren	
1.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen	35,00 €
2.	Für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 €
3.	Für die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
4.	Beschriftung der Verschlussplatte einer Urnengrabkammer	
	Die tatsächlich angefallenen Kosten sind der Steinmetzfirma durch den Verfügungsberechtigten zu erstatten.	

- VIII.** Werden Leistungen in Anspruch genommen, die in der Satzung nicht erfasst sind, so wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

Schwabenheim, den 15.11.2022

gez. Frank Heinrich, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.